



Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Glosafestes an jedem letzten Sonntag im Juli

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (St MAS) vom 10. November 2004 erlässt die Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich des an jedem letzten Sonntag im Monat Juli stattfindenden Glosafestes dürfen die Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St.Oswald, den 19. Juli 2012

Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte

Vogl
1. Bürgermeister



Bekanntgemacht am 19.07.2012